



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Extractus Diarii Altenburgici, die mit Salvio gehaltene Unterredung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

Tage; die Generalität hätte sodann mit Reparition derer Assignationen über die gethane Bewilligung, eben so lang zu thun; jedes Regiment würde an das ihme assignirte Det ein paar Officiers, um Handlung zu pflegen, abfertigen; also, bis nur dahin, die Helfft und mehr an der zu Einbringung und Auswechslung der Ratification genommener zweyer Monathen, Zeit verlauffen, nach welchen die Abhandlung und Licentirung der Völkcr ipso jure & facto decretiret und geschlossen wäre, und weilen von denen Officiern sich sodann Niemand mit Volck überlegen, noch das Volck bey ihnen verharren würde; So lönte es anders nicht seyn, denn daß die besorgte Inconvenienzen für sich selbst fallen, und auf leidentliche Weise auszukommen seyn sollte. Ersckein wäre unterwegs, brächte aber ein

schwer Postularum auf 15. Millionen mit, dergleichen man dann auch anderweiter, und daß es auf 240. Monath gerichtet wäre, Nachricht habe; Er hoffe aber, man werde mit obiger Summa der fünf Millionen Thaler anstangen, darbey sie, die Gesandten, Ihrer Majestät wegen, auch zu verharren gemeynet wären; Der Graf Oxenstiern suchte den Ambassadeur Servient mit herüber noch Öfnabrück zu ziehen, und alles schleunig zu beschliessen; Sollte es aber anstehen, würde er zwar nach Wismar, um sein Beylager daselbst zu halten, abgehen, allein dieses würde das Werk nicht hindern, denn sie sammt und sonders plenipotentiret wären, dahero er, Salvius, einen andern Weges schliessen konnte. Nach mehrern Inhalt des sub N. I. hieran liegenden Extractus.

1648.
Majus

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 26. Maji, 1648. die mit Salvio gehaltene Unterredung in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ betreffend.

Hor. 4. Hatten wir und der Fürstlich-Weymarische bey Herrn Salvio Audienz, funden ihn noch nicht gänglich rectificiret, und auf dem Bette sitzen. Führten Seine Excellenz umständig, und beweglich zu Gemüth, mit was Augen die Stände des Reichs die Tractaten anzusehen, und daß es fast nicht gnugsam zu beweinen, daß, da man vermeynet beym Schluß zu seyn, es fast zu gänglicher Ruptur der Tractaten wolle ausschlagen, dann es einerley sey, nicht schliessen wollen, oder unmögliche Dinge begehren, die man nicht eingehen könne. Die Cron Schweden habe ja ihre statliche Satisfaction nach Wunsch an Land und Leuten bekommen, die Causæ Belli seyen removiret, man habe die Vertröstung voriger Zeit erlanget, wegen Satisfaction der Militiæ solle sich der Friede nicht stossen noch aufgehalten werden: es sey völlige Instruction zu schliessen vorhanden: die Soldatesque thue zwar eine hohe Forderung, aber Ihrer Königlich Majestät Ordre sey moderater. Jesho aber wolle nun, was bishero an den Kayserlichen gefabelt worden, selber practiciret werden, daß man nemlich es ad referendum nehme, sich nur Mangel der Instruction entschuldigen, und auch dem nicht nachleben wolle, woyon man doch Vertröstung gethan. Sinte-mahl Herr Graf Oxenstiern vorgestriges Tags der Stände Gesandten Deputirten die Vertröstung geben, sich in quæstione quomodo und puncto Executionis noch selbiges Tages schriftlich zu erklären. Bessern aber solches zurück genommen und angedeutet, er könne sich darin nichts vernehmen lassen, bis das Quantum richtig. Seine Excellenz sollten selbst ermessen, ob denn dieses ein modus tractandi, daß der eine Theil nur immer willigen, und der andere von keinen Conditionibus hören noch reden wolle. Der Herr Graf habe gesagt, es könten wohl Mittel an die Hand gegeben werden, daß die Zahlung nicht so schwer falle, gleichwohl damit nicht heraus gehen wollen. Die 9. Millionen zu verwilligen, sey kein Gesandter instruiret, es habe auch keiner die Hoffnung solche Instruction zu erlangen, denn es auf eine pur lautere Unmöglichkeit hinaus lauffe und die Zahlung nicht folgen könte, wenn man gleich einwilligte. Die Stände hätten gleichwohl die statliche und hohe Offerte von 4. Millionen Goldes gethan, sich auch zu ferner Handlung ratione quanti gestern Sünfter Theil. Rrrrr erboh-

1648.
Majus.

erbothen, aber Herr Graf Oxenstiern habe angedeutet, daß er nicht befehliget von den 9. Millionen Gulden einen Thaler fallen zu lassen. Gewiß sey es eine ungewöhnliche und fast nicht erhörte Sache, daß man die Bezahlung Seiner Soldatelia fordere, und zwar von seinen Freunden, die man zu retten kommen. Die Cron Schweden habe mit Muscovitern Friede gemacht, aber dergleichen nicht begehrt oder pacificiret. Wann einer ganz debelliret, und zum Unterthan gemacht, so geschehe es noch wohl, daß der Victor alsdann sage: du solst mir dieses und jenes geben: aber also werde die Cron Schweden mit den Ständen des Reichs, und insonderheit mit den Evangelischen nicht umgehen wollen. Solte es endlich mit Gewalt durchgedrungen werden, was könne vor ein Seegen darbey seyn. Ein weniges mit Seegen sey besser, als ein grosses mit Gewalt. Schrecklich und unverantwortlich falle ja, so viel Menschen- und Christen-Blut ohne Ursach vergiesen lassen. An Ihrer Königlich Majestät Friedens-Intention wolle man nicht zweifeln, Seiner Excellenz Begierde auch zum Friede sey lobwürdig und uns gnugsam bekannt. Derowegen bitten wir sie um Gottes, um Christi und seiner Wunden willen, sie wolle doch an ihnen auch, wie sie wohl thun könne, dem Friedens-Werck vermähleins einen Schluß geben, und zur Thätlichkeit bringen, was bisshero mit Worten vertröstet worden. Es wäre eine Perplexität unter den Ständen, und wisse man fast nicht wie es anzufangen. Könnten auch leicht ermessen, was vor Briefe mit abgehender Post gestern ins Reich ausgefertiget worden, dadurch der Gesandten Principalen in groß Betrübniß und Sorge gesetzt seyn würden.

1648.
Majus.

Ille: Er habe möge wünschen, daß dieser Punct ehe vorgenommen und abgehandelt worden, welches er auch erinnert, und zumahl da die Schwedische Armada voriges Jahrs unweit von hier, an der Weser gestanden: aber es habe nicht wollen davon gehöret werden. Alle die Rationes und Motiven, die wir angeführt, warum man zum Schluß zu schreiten, seyen ihnen, denen Schwedischen bewußt, und bey ihnen nachdringend. Er wolle mit uns vertraulich reden, und sub rosa. Ihrer Königlich Majestät Ordre, wegen des Quanti in puncto Satisfactionis Militariae, gehe endlich auf 5. Millionen Rthlr., und dabey müsten sie beharren, oder auf Einholung ferner Instruction es stellen, wann ihnen, denen Schwedischen, die Stände des Reichs wolten 5. oder 6. Wochen Dilation verstaten. Wann man die 5. Millionen verwillige, so habe man den Friedens-Schluß gewiß, und wolten sie mit nächster Post in Schweden schreiben, der Friede sey nunmehr richtig. In quatione Quomodo & puncto Executionis werde es meistens bey der Stände Project bleiben können. Herr Graf Oxenstiern sey nacher Münster verreyset, nicht allein von Comte Servient Abschied zu nehmen, sondern auch denselben zu vermögen, daß er mit herüber komme. Denn er, Herr Graf Oxenstiern, sey entschlossen fortzureisen, und sein Beylager zu vollziehen. Denn entweder man erlange alsbald den Schluß des Friedens, so könne er viel eher reisen: oder aber es verweile sich etwas, so sey doch an dessen Abreise nichts gelegen, denn die Königlich Vollmacht sey auf sie beyde Gesandten, samt und sonders gerichtet, und schliesse er, Herr Salvius, alsdann, wann er gleich allein. Daß die Soldatesque so bald der Friede subscribiret, solle abgedancket werden, lasse sich nicht practiciren, sondern solches könne eher nicht geschehen, biß die Ratidationes eingelaugnet. Es wolten sich Ihre Königlich Majestät zur Eventual-Ratidation, Ihres Orts, nicht verstehen, sondern begehrt, sobald man zum Schluß gedöhen, daß Ihr das ganze Instrumentum mit einverleibte Ratidations-Clausul zugeschiekt würde, so wolle Sie es alsbald vollziehen; und wäre allein um 5. oder 6. Wochen zu thun: unterdeß könne die Zeit den Ständen so hart nicht fallen. Denn wie wir jüngst erwehnet, so sey es also zu halten, daß man, alsbald geschlossen, einen Courier an die Armada und Generalität abfertige, und notificire, es sey nun der Friede richtig, dabey ihnen auch eine Specification und Determination mitschicke, was sie zur Satisfaction haben, und jedem Stand des Reichs nach der Reichs-Matricul abzustaten, obliegen solle. Ehe der Courier hinauf käme, wären 10. Tage verlossen, indem die Generalen und Obrister wegen der Repartition sich verglichen, giengen auch wenigstens

1648.
Majus.1648.
Majus.

nigstens 10. Tage weg, mit dem March zu dem assignirten Ort lieffen ebenmäßig 10. und mehr Tage, und also ein ganzer Monath weg, ehe der Stand den Soldaten in die Quartier bekomme. Zudem so wisse man auch nicht, ob die Armada ohne Bezahlung werde von einander zu bringen seyn. Und würden sie gewiß sehn, daß sie, der Stände, insonderheit der Evangelischen, Lande nicht berühren dürfften, sondern so lange in den Kayserlichen Landen stehen könten. In quaestione Quomodo? setzten die Stände, daß die Zahlung der Summa, so man sich zu vergleichen, im dritten Theil mit baarem Gelde erfolgen solle. Er wolte aber, daß dieser Aufsatz nicht in der Armada Hände käme, weil sichs doch wohl geben, und den Soldaten nur allerhand Gedanken machen werde, bevorab auch andere Dinge darin enthalten, so bedenklich, als daß man sie gleichsam disarmiren wolte, weil siehe, sie solten unter jedes Standes Commando und Jurisdiction alsbald nach dem Schluß seyn. Ihm sey dieser Weg beygefallen, so bald der Kayser seine Ratification eingeschickt, so wolten sie, die Schwedischen, mit Execution des Friedens einen Anfang machen, die Böcker abdanken, die Guarnisonen abführen, und dergestalt ipso facto den Frieden ratificiren. Herr Erckeim werde täglich allhier erwartet, denn er allbereit vor 10. Tagen durch Nürnberg anhero gereiset. Es scheine, daß bey den Ständen eine grosse Diffidenz, und daß man vermeyne, sie, die Schwedischen, würden doch nicht schließen: aber Gott solle ihn straffen, wann sie nicht schließen wolten: dann wann nur das Quantum in puncto Satisfactionis richtig, so solle es damit gethan seyn. Herr Graf Servient habe vor diesem erwehnet, die Cron Franckreich könne auch wohl liberal seyn, und zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung etwas darlegen; Herr Graf Oxenstiern werde dannhero jeso bey demselben darum ansuchen. Wann man diesem Sommer und vor Winters nicht zum Schluß gelange, so könten alsdann die Böcker zu Wasser nicht von des Reichs Boden geführet werden: wie er auch voriges Jahrs erinnert ic.

Nos: Vier Millionen habe man allbereit gebothen, es haffte also noch an einer Million Gulden. *Ille:* Lachend: Er habe verstanden 6. Millionen harte. *Nos:* Die harte Thaler wären in Teuschland weich worden, und hinweg ic. Wann sich Ihre Königliche Majestät zur Eventual-Ratification verstehen wollen, wäre es den Ständen sehr erfreulich gewesen. Daß aber die Kayserlichen die Ratification ausstellen, und die Cronen ihre hernach erst erwarten solten, sey nicht zu hoffen: jedoch wäre ein Vorschlag, daß sie, im Fall die Cron Schweden alsbald zur Execution des Friedens Schlußes schreiten wolten, solche in andere Hände so lange deponirten, bis auch der Cronen Ratificationes eingelangen. Was die Stände in quaestione: Quomodo? gesetzt, sey Vorschlageweise geschehen, und begehre man eben darum, sie, die Schwedischen, möchten ihre Erinnerungen dabey thun, und damit nicht also zurück halten.

Ille: Wie vor gefaget, werde man wohl in dem Quomodo, & puncto Executionis zusammen kommen, dann die Differentien so groß nicht zwischen ihrem, der Königlich-Swedischen, und der Stände Aufsatz; wolle uns auch wohl seine Gedanken über jedem Punct alsbald eröffnen. (wie dann Seine Excellenz das Project langen ließ) Und wie sie gefaget, so gehe der §. 1. nicht, daß die Abdankung, und §. 2. die Abführung der Soldatesque, unerwartet derer Ratificationen, an die Hand genommen werden solle. §. 3. könne stehen, wie auch §. 4. der 5. und 6. §§. beruheten auf Billigkeit. Der 7. §. daß die Besatzungen mehr custodia als presidio gleich seyn solten, werde so schlechter Dinge nicht stehen können: gleichwohl müsten auch nicht so viel Böcker in Guarnisonen von dem Kayser geleyet werden, daß er alsbald könne eine Armada wieder in das Feld bringen, wann die Cronen abgedancket. Wie dann der Graf von Trautmannsdorff gefaget, der Kayser und das Haus Oesterreich müste 72. Derter wider den Türcken und an den Ungarischen Grängen besetzen. Der §. 8. sey vor sich. In §. 9. gehe der Unterscheid nicht, unter denen die in Campagne sich befinden, und die in Guarnisonen, und daß diese nichts haben solten. Denn wie man wisse, so würden die Guarnisonen oft verwechselt, und hinein geleyet, nachdem sie im Feld gute Dienste gethan, müste doch bald wieder heraus; die Generalität fünffter Theil. Rrrr 2 müste

1648.
Majus

müßte die Anstheilung machen. Der §. 10. müße limitiret werden, dann bißweilen habe ein Officierer vor den Seinigen etwas hergeschossen, so ihm müße refundiret und erstattet werden. Wegen der donirten Stücke gieng die Generalität dahin, daß ihnen dieselben möchten bleiben, oder wenigstens die Meliorationes erstattet werden. Als zum Exempel, General Mortaigni habe 10000. Thlr. in ein Gut gesteckt, so in Hinter Pommern gelegen, und nun an Chur-Brandenburg komme, so billig zu ersetzen. Der §. 11. sey richtig. Wegen des §. 12. habe er oben angedeutet, er wüßte, daß es nicht vor die Soldatesque komme, daß man nur etwa $\frac{1}{2}$ oder höchstens $\frac{1}{3}$ Theil baar bezahlen wolle. Der §. 13. könne stehen. Im §. 14. sey es etwa also zu moderiren, daß der Soldat unter des Standes und Officierers Direction zugleich seyn solle. Der §. 15. gehe dahin, daß kein Stand oder Crayß vor dem andern haften solle. Wann es noch auf die Crayße allein gezeiget wäre? Der §. 16. bleibe. Der §. 17. sey billig; man schlage sie alsdann auf die Köpffe, wann sie was ansagen wolten.

1648.
Majus

Bey dem Puncto Executionis erinnerten Seine Excellenz dieses, und zwar ad primum, daß die Execution eher nicht geschehen könne, als wie obgemeldet. 2.) ad verba: *Sine Exceptionibus &c.* wie oben ad §. 10. wegen der geschickten Stücke oder vorgeschossenen Gelder. 3.) ad verba: *Concessionibus, aut aliis quibuscumque titulis &c.* wie zuvor n. 2. 4.) ad verba: *Restituantur etiam Archiva & Documenta &c.* sagten Seine Excellenz: Der Schwedische Reichs-Cantlar habe aus dem Maynßischen Archiv eglliche Sachen langem, und nacher Schweden führen lassen, aber das Schiff sey untergangen. Mit Chur-Brandenburg verliche sich die Cron wegen der Pommerschen Acten also, daß die Original-Acten, so Hinter-Pommern betreffen, Seiner Durchlauchtigkeit solten restituiret, und davon beglaubte Abschriften behalten werden. 5.) in verba: *Tormenta bellica &c.* werde auch eine Limitation müssen statt finden. In denenjenigen Orten, so der Cron Schweden Freunden zustunden, würde sie wohl die allda gefundene und allda noch seynende Stücke restituiren. Welche aber auch umgegossen, und mit der Cron Wapen bemerckt, die wären ihr zuständig. 6.) Wo die Wäcker durchmarchirten in Abführung, müßte ihnen nothdürfftige Speise gereicht werden. 7.) Daß in den Mediat-Städten die Forrificationen nieder zu legen, würden sie sich beschweren, dann es an egllichen Orten nicht seyn könne, wenn man nicht sie wolle offen stehen lassen, als zu Minden. Und also sähen wir, daß noch wohl heraus zu gelangen.

Nos: Ob dann Seine Excellenz in Abwesenheit des Herrn Grafs Oxenstiern hauptsächlich, sowohl super *Quanto*, als über die *Quaestio: Quomodo* und den Punctum *Executionis* sich erklären wolle, wann man sie per *Deputatos* darum ersuche? Ille: Das werde nicht seyn können, daß er vor sich die *Summa* mildere. Der Herr Graf würde doch erster Tagen wieder kommen. Nos: Die Stände wären besorgt, wenn sie die Schwedische Miliz befriedigten, würde ein gleiches vor die Heftigkeit präzendiret werden. Ille: Wann man nur vorerst mit der Schwedischen Armada zurecht sey: hernach bestehe es bey den Ständen, ob sie den Casselischen weiter etwas geben oder verwilligen wolten.

§. XXI.

Sonnabends, den 27. Maji, kamen der mit dem Schreiben an Ihre Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf Majestät zu Schweden inne zu halten, und dem Rath-Hause zusammen, und wurde künfftig pro re nata davon zu reden sey, von den dreyen Reichs-Collegiis über die unterdeß solte der Legat Salvius, wo vorigen Tages ausgefallene *Conclusa* re- möglich noch selbigen Tags, vermittelst und correferiret, und ein gemein *Con-* einer Deputation angelanget und ersucht clusum dahin eingerichtet, daß noch zur Zeit werden, in der Abhandlung des puncti Satis-

Das Schreiben von dem Reich wegen an die Königin in Schweden wird aufgeschoben.